



KOA 2.150/23-004

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 082592i), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/23-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, und in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ wie folgt genehmigt:

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 465 Minuten täglich.

Montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr werden – aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms – im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters Magazinsendungen sowie Sendungen aus den Bereichen „Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Lenßen übernimmt“) ausgestrahlt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.02.2023, bei der KommAustria am 15.02.2023 eingelangt, ergänzt am 24.02.2023, hat die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (in Folge: die Antragstellerin) Änderungen ihres Fensterprogramms ab Montag, den 27.02.2023, angezeigt bzw. aktualisiert.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Zur Antragstellerin

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.

2.2. Zum genehmigten Fensterprogramm

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, wie folgt genehmigt (Stand November 2022):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 285 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 bis 11:00 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag nunmehr um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ wird montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt. Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ wird nicht mehr ausgestrahlt.

Im Rahmen des dritten Programmfensters werden von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr. Darüber hinaus wird sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.



Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

Zusätzlich wird von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit der Sendung „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit der Sendung „Lenßen übernimmt“ überblendet. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms beträgt in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

2.3. Zu den geplanten Änderungen

Folgende Änderungen des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ zeigte die Antragstellerin ab 27.02.2023 an:

Im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“ soll eine Programmfolge am Nachmittag (unter anderem die Sendung „Britt – der Talk“) durch die Sendung „Volles Haus“ ersetzt werden. Aufgrund von Unternehmensvorgaben sowie aus lizenzirechtlichen Gründen wird eine Überblendung der Sendung „Volles Haus“ im Fensterprogramm montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr wie folgt vorgesehen:

Montags bis freitags soll statt der Produktion „Volles Haus“ von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Sendung „Klinik am Südring“ ausgestrahlt werden. Weiters soll am Montag und am Freitag von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr die Produktion „Lenßen übernimmt“ sowie weiterhin die Sendung „GO! Das Motormagazin“ von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr gesendet werden. Überdies ist die Überblendung der Sendung „Volles Haus“ mit der Produktion „Lenßen übernimmt“ dienstags bis donnerstags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr geplant.

Die geplante Überblendung ab dem 27.02.2023 der Sendung „Volles Haus“ mit Programminhalten aus den Bereichen „Factuals“, „Docutainment“ und Magazinsendungen dehnt den zeitlichen Umfang des gesamten Fensterprogramms um ca. 180 Minuten aus.

Der zeitliche Umfang der bestehenden drei Programmfenster (Erstes Programmfenster: Frühstücksfernsehen; Zweites Programmfenster: österreichisches Infotainment und Magazinsendungen (KlimaheldInnen etc); Drittes Programmfenster: News) bleibt bei insgesamt ca. 285 Minuten.

Darüber hinaus zeigte die Antragstellerin auch eine Namensänderung („Sat. 1 Österreich aktuell“ statt „PULS 24 News“) und geringfügige Änderungen im Programm im Rahmen der Aktualisierung an.

Die Programmbeschreibung soll daher mit Stand 27.02.2023 wie folgt lauten:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.



Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 465 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 bis 11:00 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren. Die Produktion „KlimaheldInnen“ wird ab 09.03.2023 montags und freitags von ca. 05:30 Uhr bis 05:35 Uhr ausgestrahlt.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag um ca. 18:59 Uhr und um ca. 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um ca. 20:09 Uhr und am Sonntag um ca. 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um ca. 20:04 Uhr.

Im Rahmen des dritten Programmfensters wird von Montag bis Freitag von ca. 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die Nachrichtensendung „Sat. 1 Österreich Aktuell“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags wird „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung von „Sat. 1 Österreich Aktuell“ von ca. 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr. Darüber hinaus wird sonntags von ca. 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Montags bis freitags von ca. 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr werden – aufgrund einer Überblendung des deutschen Mantelprogramms – im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters Magazinsendungen (wie z.B. „GO! Das Motormagazin“) sowie Sendungen aus den Bereichen „Factuals“ und „Docutainment“ (bspw. „Klinik am Südring“, „Lenßen übernimmt“) ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen betreffend die geplanten Änderungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin in ihren Schreiben vom 15.02.2023 und vom 24.02.2023.



4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmzeitdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen Voraussetzung für die Regulierungsbehörde, ihrer Regulierungstätigkeit nachkommen zu können.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Bedingt durch die Überblendung der Sendung „Volles Haus“ im deutschen Rahmenprogramm wird ein zusätzliches Programmfenster in das Fensterprogramm aufgenommen und es kommt dadurch zu einer zeitlichen Ausdehnung des Fensterprogramms um ca. 180 Minuten auf ca. 465 Minuten. Durch die Aufnahme eines zusätzlichen Programmfensters und die dadurch resultierende Änderung des zeitlichen Umfangs kommt es zu einer wesentlichen Änderung des Fensterprogramms im Sinne von § 6 AMD-G, welche der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G ist festzuhalten, dass an der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel besteht. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des



Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/23-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Februar 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)